

S. 297.

wird, spätestens am 31. Januar des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres, bei der Finanzhauptkasse als Zentralkasse aber spätestens 3 Wochen nach dem Eingange der letzten Anzeige über die Ergebnisse des Abschlusses | der Einzelkassen (Spezialkassen) (§ 30) oder falls etwa die Kassenbücher über die der Finanzhauptkasse zur speziellen Vertretung überwiesenen Kapitel des ordentlichen Staatshaushalts-Etats noch später abgeschlossen werden sollten, spätestens 3 Wochen nach dem Abschlusse dieser Kassenbücher zu erfolgen.

## § 30.

Die Einzelkassen (Spezialkassen) haben, soweit nicht zwischen den zuständigen Ministerien und der Oberrechnungskammer andere Vereinbarungen getroffen worden sind, jedesmal binnen 14 Tagen nach dem für den Abschluß ihrer Kassenbücher festgesetzten Zeitpunkte (§ 29) auf Grund dieses Bücherabschlusses der Finanzhauptkasse als Zentralkasse summarisch den Betrag ihrer Einnahme, Einnahmereste, Istausgabe und Ausgabe-  
reste anzuzeigen (Schlußabrechnungen). Diese Bestimmung findet auf die Staatsschuldenkasse hinsichtlich des Rechnungswerks über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden keine Anwendung.

## § 31.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Abschlusse der Kassenbücher (§ 29) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Jahres gebucht werden.

## § 32.

(1) Sind Einnahmen oder Ausgaben an einer falschen Stelle verrechnet worden, so ist die Verwechslung in den Kassenbüchern auszugleichen.

(2) Sind die Kassenbücher bereits abgeschlossen, so unterbleibt die Ausgleichung, es sei denn, daß bei der Verwechslung übertragbare (§ 8 Absatz 3) Ausgabemittel oder solche Einnahmen beteiligt sind, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist.

## § 33.

Der Rechenschaftsbericht (§ 98 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen von der Regierung zur Entlastung vorgelegt.